

## VIII R 5/10 - Rehabilitationsinteresse des Steuerpflichtigen bei rechtswidrigem Auskunftersuchen der Steuerfahndung

Der Steuerpflichtige hat ein Rehabilitationsinteresse, wenn die Steuerfahndung im steuerlichen [Ermittlungsverfahren](#) den Eindruck erweckt, dass trotz der Einstellung des Strafermittlungsverfahrens weiter wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt werde, hierdurch das Ansehen des Steuerpflichtigen erheblich gefährdet wird und mit einem Auskunftersuchen durch die Veranlagungsstelle ein milderer Mittel zur [Verfügung](#) gestanden hätte. Dies hat der [Bundesfinanzhof](#) (BFH) mit Urteil vom 4. Dezember 2012 [VIII R 5/10](#) entschieden.

Der Kläger erzielte unter anderem Einkünfte aus selbständiger Arbeit für eine leitende Tätigkeit in einem [Verein](#). Im Verlauf eines gegen ihn eingeleiteten steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durchsuchte die Steuerfahndung auch die Räume des Vereins. Nach der Einstellung des Strafverfahrens wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung forderte das Finanzamt unter dem Briefkopf der Dienststelle für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung den [Verein](#) auf, in dem steuerlichen [Ermittlungsverfahren](#) Auskunft darüber zu geben, welche Konten der [Verein](#) für den Kläger geführt habe.

Der BFH entschied, dass das Auskunftersuchen unverhältnismäßig und deshalb rechtswidrig war, weil es von der Steuerfahndung und nicht von der Veranlagungsstelle stammte. Zwar habe ein Auskunftersuchen der Finanzbehörde grundsätzlich keine diskriminierende Wirkung. Dies gelte jedoch nicht, wenn sich daraus – trotz der vollständigen Einstellung des Strafermittlungsverfahrens – der Vorwurf der Steuerhinterziehung herleiten lasse. Dies sei hier der Fall, da dem [Verein](#) aufgrund der Durchsuchung bekannt gewesen sei, dass die Steuerfahndung gegen den Kläger wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt habe. Dass sich das Finanzamt im Betreff seines Auskunftersuchens auf ein „steuerliches [Ermittlungsverfahren](#)“ bezogen habe, rechtfertige keine andere Beurteilung, da die Unterscheidung der doppelunktionalen Aufgabenbereiche der Steuerfahndung, Steuerstraftaten zu erforschen und die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, dem Rechtsunkundigen nicht geläufig sei. Das Ansehen des Klägers in seiner leitenden Tätigkeit für den [Verein](#) sei durch das Auskunftersuchen der Steuerfahndung erheblich gefährdet worden, weil der Verdacht der Steuerhinterziehung bei Dritten Zweifel an der persönlichen Integrität des [Verdächtigen](#) begründen könnten.

*BFH-Urteil vom 04.12.12; Az. [VIII R 5/10](#); [BFH PM 06/2013](#)*